



Gemeinde Budenheim

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 15. Mai 2024, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses
Berliner Straße 3
55257 Budenheim

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bebauungsplan „Quartier Wohnen am Wald“ der Gemeinde Budenheim
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(025/1-2024)
3. Satzung der Gemeinde Budenheim zur 12. Änderung der Hauptsatzung vom
01. September 2004
(032/1-2024)
4. Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Budenheim
(022/1-2024)
5. Änderung des Gesellschaftervertrages der EDG mbH
(019/1-2024)
6. Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die EDG mbH
und der S & V Bau GmbH Struktur- & Versorgungsbau
(020/1-2024)
7. Vollzug der Gemeindeordnung;
Mitteilungen gem. § 33 Abs. 2 GemO
(031/1-2024)
8. Annahme von Spenden / Sponsoring
(023/1-2024)
9. Anträge
 - a) Antrag 11/2024 von Bündnis 90/Die Grünen vom 06.05.2024 wegen Deckelung
der Elternbeiträge
10. Anfragen

a) Anfrage 12/2024 von Bündnis 90/Die Grünen vom 06.05.2024 wegen Jahresabschlüssen der Gemeinde seit 2016

11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

12. Mitteilungen

13. Anfragen

14. Grundstücksangelegenheiten

a) Ankauf von Grundstücken im Außenbereich der Gemarkung Budenheim (024/1-2024)

b) Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks Flur 8 Nr. 141/3 an die Gemeindewerke Budenheim (AöR) zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (021/1-2024)

15. Verschiedenes

Budenheim, 06. Mai 2024



(Stephan Hinz)
Bürgermeister

Hinweise:

Zu TOP 2

Als Sachverständiger wird der Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH, Herr Adam Molczyk, adam.molczyk@Wohnbau-Budenheim.de geladen.

Zu TOP 11

Die Einwohnerfragestunde findet immer am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung statt, spätestens jedoch um 19:00 Uhr.



TOP 1 - Mitteilungen

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Gemeindeverwaltung · 55253 Budenheim · Postfach 1140

Verteiler

Gemeinderat

Dienstgebäude  : Berliner Straße 3
Auskunft erteilt : Herr Seel
Zimmer-Nr. : 27
Telefon-Durchwahl : 06139/299-140
E-Mail-Adresse : wolfgang.seel@budenheim.de

Ihr Zeichen :
Ihr Schreiben v. :
Aktenzeichen : 901-11

Budenheim, 22. April 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024; Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung 2024 vom 02.04.2024 zur Kenntnisnahme. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Seiten 1 und 2 – zu Ziffer I (Haushaltssatzung / Anlagen bzw. Muster Haushaltsplan)

Der Hinweis der Aufsichtsbehörde bezüglich der Eintragung eines falschen Betrages in § 1 der Haushaltssatzung, Zeile „Saldo der Ein- und Auszahlung“ (- 156.054 € anstelle 57.046 €) ist zutreffend.

Der Übertragungsfehler wurde in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Ausgabe der Heimat-Zeitung vom 11.04.2024 berichtigt und die Kommunalaufsicht hierüber in Kenntnis gesetzt; der Gemeinderat ist hierüber vor Veröffentlichung der Satzung mit Schreiben bzw. per E-Mail vom 09.04.2024 informiert worden.

Richtig ist auch der Hinweis, dass nach Inkrafttreten des „Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (LGPEK-RP) im vergangenen Jahr diverse Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) samt entsprechender Verwaltungsvorschriften einschließlich sieben Muster der VV-GemHSys geändert worden sind.

Diese Muster sind insbesondere für jene Kommunen relevant, die an dem „PEK“ teilnehmen; Budenheim ist hiervon nicht tangiert, da die Gemeinde mit Stichtag zum 31.12.2020 keine Liquiditätskredite hatte. Insofern sind vor diesem Hintergrund die in den neuen Mustern ausgewiesenen Spalten im Falle der Gemeinde nicht auszufüllen oder mit der Zahl „0“ zu versehen.

Öffnungszeiten

Montag-Freitag 7.30 - 11.45 Uhr

Montag-Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr

Telefon

06139/9306-0

Bitte Durchwahl benutzen

Telefax

06139/9306-165

E-Mail-Adresse:

info@gemeindewerke-budenheim.de
info@budenheim.de

Internet-Adresse:

http://www.budenheim.de

Konten der Gemeindekasse

Budenheimer Volksbank

Mainzer Volksbank

Rheinessen Sparkasse

Kto.-Nr. 51535

IBAN: DE04 5506 1303 0000 0515 35

Kto.-Nr. 122879018

IBAN: DE87 5519 0000 0122 8790 18

Kto.-Nr. 140000225

IBAN: DE91 5505 0120 0140 0002 25

BLZ 550 613 03

BIC: GENODE31BUD

BLZ 551 900 00

BIC: MVBMD55

BLZ 553 500 10

BIC: MALADE51WOR

Die Verwaltung wird die Muster 4, 14 und 27 aktualisieren und diese in künftigen Etatplänen berücksichtigen; die neue Zeile F 45 des Musters 6 wurde mit dem Monatsupdate April 2024 von dem Softwarehersteller (CIP) implementiert.

Mit der Aufsichtsbehörde wird noch geklärt, inwieweit die seit vergangenem Jahr neu eingeführten Muster 29 bis 31 bei der Haushaltsplanung vorgelegt werden müssen. Die Vorlage der Muster 29 und 30, die ausschließlich auf das PEK-Programm abstellen, ist nach unserer Auffassung entbehrlich; die Vorlage des Musters 31 ist aus unserer Sicht als fakultativ anzusehen, sofern in der Haushalts- und Finanzplanung keine Liquiditätskredite veranschlagt sind.

Seiten 2 bis 3 – zu Ziffer II (Haushaltsplan)

Richtig zu stellen sind die Ausführungen der Kreisverwaltung im 2. Absatz zu Ziff. II. Gemäß § 68 Absatz 4 GemO bildet die Kasse einer Verbandsgemeinde mit den Kassen der angehörigen Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO. Eine „Einheitskasse“ im Sinne dieser Vorschrift existiert also bei verbandsfreien Gemeinden nicht.

Der Hinweis auf einen Mindest-Rückführungsbeträge gemäß § 105 Abs 4 S. 2 GemO ist auch insoweit missverständlich, da die Gemeinde keine Liquiditätskredite aufgenommen hat.

Ferner sind die Feststellungen der Aufsichtsbehörde im 4. Absatz zum Stand der gemeindlichen Verbindlichkeiten nicht korrekt. Der Stand der Verbindlichkeiten hat sich – wie auf Seite 15 des Vorberichts nachzulesen ist – zum 01.01.2024 auf 2.756.348 € belaufen (und nicht auf 3.412.324 €). Zum Jahresende 2024 werden die Verbindlichkeiten 2.543.248 € betragen; der von der Kommunalaufsicht genannte Schuldenstand von 2.327.548 € wird voraussichtlich zum Jahresende 2025 erreicht.

Schließlich ist im 5. Absatz das erwähnte Bauvorhaben „Gestaltung des Rathausumfeldes“ falsch. Hier wurde die Örtlichkeit verwechselt; gemeint ist das Projekt 1142-001 „Gestaltung des Bahnhofsumfeldes“ (vgl. S. 5 des Investitionsplanes).

Seite 3 – zu Ziffer III (Bilanz)

Die Hinweise der Aufsichtsbehörde sind zutreffend; die Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen - je früher desto besser, hieran wird gearbeitet.

Der Feststellung, dass die tatsächliche Finanzlage der Gemeinde nicht bekannt ist, wird widersprochen. Mit der Übersendung des Haushaltsplanes 2024 wurde die vorläufigen Jahresabschlüsse der Jahre 2016 bis 2022, bestehend aus den Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie den Bilanzen vorgelegt.

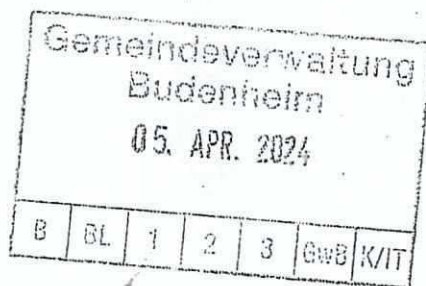
Hinsichtlich der Finanzrechnungen stehen die Ergebnisse definitiv fest; denn diese Daten wurden im Zuge der Meldung der Jahresfinanzstatistiken bis einschließlich 2022 an das Statistische Landesamt bekannt gegeben; im Falle der Vierteljahresstatistiken erfolgten fristgerecht die Meldungen bis einschließlich dem 1. Quartal 2024.

Gegenwärtig erfolgt eine Überprüfung der Daten für die Jahresfinanzstatistik 2023 statt, die in der Regel bis zum Ende des 1. Halbjahres des Folgejahres zu melden sind.

Hieraus ist festzuhalten, dass bis auf das Jahr 2019, welches durch Sonderfaktoren des Jahre 2018 geprägt war, Überschüsse in der Ergebnisrechnung bzw. freie Finanzspitzen in der Finanzrechnung ausweisen; auch das Jahr 2023 dürfte nach vorläufigen Hochrechnungen ausgeglichen abschließen.

Mit freundlichen Grüßen


(Stephan Hinz)
Bürgermeister



Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Gemeindeverwaltung Budenheim
Postfach 11 40
55253 Budenheim

Es schreibt Ihnen

Frau Alexandra Becker
Sicherheit und Ordnung/
Kommunalaufsicht
FB Kommunalaufsicht
Zimmer 128
Tel. 06132 / 787 - 5181
Fax 06132 / 787 97 - 5198
E-Mail becker.alexandra@mainz-bingen.de

Aktenzeichen 51c-11821-10
Seite 1 von 3

2. April 2024

Gemeinde Budenheim;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Gemeinde Budenheim am 20.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit Schreiben vom 25.03.2024 (eingegangen in unserem Hause am 26.03.2024) zur kommunalaufsichtlichen Prüfung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

I. Haushaltssatzung/ Anlagen bzw. Muster zum Haushaltsplan

In § 1 „Ergebnis- und Finanzhaushalt“ der Haushaltssatzung wird der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 57.046 € angegeben. Gemäß Position F 40 des Gesamtergebnis- und Finanzhaushaltes beläuft sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -156.054 €. Der Betrag ist entsprechend abzuändern.

Da es sich vorliegend um einen Übertragungsfehler handelt, kann auf einen Beitrittsbeschluss verzichtet werden. Die Ratsmitglieder sind jedoch über die berichtigte Darstellung in der Haushaltssatzung zu informieren. Bei Bekanntmachung der Haushaltssatzung bitten wir die Berichtigung zu beachten.

Mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19.06.2023 wurden verschiedene verbindliche Muster der VV-GemHSys geändert. Im vorliegenden Haushaltsplan wurden jedoch teilweise die Muster der „alten Fassung“ verwendet. So wurde z. B. das Muster 6 (Gesamtergebnis- und Finanzhaushalt) um eine Zeile ergänzt (Position F 45); auch die Aufstellung über die Über- und Unterdeckung im Finanzhaushalt (Muster 27), die Berechnung der freien Finanzspitze (Muster 14) sowie die Übersicht über den Stand der Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 56, 79, 80, 91, 611, 612, 613, 614, 625, 626, 640, 654, 657
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Rheinessen Sparkasse
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54
BIC MALADE51WOR

(Muster 4) wurden geändert. Wir bitten bei künftigen Haushalten um Verwendung dieser verbindlichen Muster.

II. Haushaltsplan

Der **Ergebnishaushalt** schließt für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 301.601 € ab. Der Haushaltsausgleich gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO konnte somit erreicht werden. Für die Planungsjahre bis 2027 wird ebenfalls mit Jahresüberschüssen gerechnet.

Der **Finanzhaushalt** kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ebenfalls ausgeglichen werden. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (332.124 €) ist zur Deckung der Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (213.100 €) ausreichend. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse, für die ein Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 S. 2 GemO vorzusehen wäre, bestehen nicht. Für das Haushaltsjahr 2024 errechnet sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 156.054 €.

Die **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** der Gemeinde ist gegeben. Für das Haushaltsjahr 2024 errechnet sich eine freie Finanzspitze in Höhe von 119.024 €. In den Planungsjahren bis 2027 wird ebenfalls jeweils mit einer freien Finanzspitze gerechnet.

Der **Stand der Verbindlichkeiten** aus der Aufnahme von Investitionskrediten beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 3.412.324 € (Stand 01.01.2024) und kann zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 2.327.548 € verringert werden.

Der Haushaltsplan ist im investiven Bereich im Wesentlichen geprägt durch Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen wie z. B. für die Gestaltung des Rathausumfeldes, das Baulandumlegungsverfahren „Wäldchenloch“, die Fortführung der Maßnahme Anbindungsbrücke „Industriegebiet am Rhein“ sowie verschiedene Straßenbaumaßnahmen. Insgesamt sind im Haushaltsjahr 2024 Investitionen mit einem Volumen von 5.466.220 € eingeplant.

Weiterhin werden für zahlreiche Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen; gemäß § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen führen können auf 8.134.000 € festgesetzt. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Projekt	Bezeichnung	Betrag
4241-001	Generalsanierung der Waldsporthalle	2.200.000 €
3652-002	Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Errichtung einer Kindertagesstätte	2.000.000 €
1260-014	Aufbau eines Sirensystems	80.000 €
5411-003	Barrierefreier Umbau von zwei Bushaltestellen im Bereich Erwin-Renth-Straße und Hauptstraße	250.000 €
5411-006	Anschaffung/Ergänzung von Beleuchtungsanlagen/Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	204.000 €
5411-009	Erschließung des Baugebietes „Wäldchenloch“	3.000.000 €
5559-004	Ausbau des Wirtschaftsweges (Unterer Heidesheimer Weg)	400.000 €

Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Haushaltsbelastungen im Haushaltsjahr 2024 sowie in den Folgejahren, kommt dem Abbau des Schuldenstandes und der sich daraus ergebenden Minderung der Tilgungs- und Zinsbelastung – trotz des aktuell reduzierten Schuldenstandes – weiterhin besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es auch bei

einem Haushalt mit (zumindest planmäßig) positiven Aussichten geboten ist, öffentliche Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwalten (§ 93 Abs. 3 GemO).

Für zahlreiche der o. g. Maßnahmen werden im Haushaltsjahr 2024 sowie in den Planungsjahren bis 2025 Zuschüsse erwartet. Entsprechende Förderanträge wurden bzw. werden nach Mitteilung der Gemeindeverwaltung Budenheim gestellt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gem. § 93 Abs. 5 GemO Investitionsvorhaben erst begonnen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist, d. h. Bewilligungsbescheide in entsprechender Höhe vorliegen und dass sich ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn förderschädlich auswirken könnte.

III. Bilanz

Mit dem Haushaltsplan 2024 wurde zum wiederholten Mal die Bilanz des Jahres 2015 vorgelegt. Die Gemeinde hat nach § 108 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss (innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) aufzustellen und über den geprüften Jahresabschluss bis zum 31.12. des folgenden Jahres zu beschließen. Dieser hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde zu vermitteln. Nach Mitteilung der Gemeindeverwaltung stehen die Ratsbeschlüsse für die Jahre 2016 bis 2022 noch aus.

Unter Bezugnahme auf die Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport vom 04.12.2023 (Ziffer 10) und vom 02.11.2021 (Ziffer 5) wird darauf hingewiesen, dass zukünftig eine jährliche Erhebung der Aktiva und Passiva (Bilanz) sowie der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) vorgesehen ist. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz wird erstmals im Haushaltsjahr 2026 die entsprechenden Daten für das Haushaltsjahr 2025 erheben. Um eine ordnungsgemäße Erhebung der notwendigen Daten zu gewährleisten, sind die Bearbeitungsrückstände bei den Jahresabschlüssen rechtzeitig aufzuholen.

Wir erwarten, dass die gesetzlichen Vorgaben zügig umgesetzt und die Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 zeitnah vorgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass kommunalaufsichtliche Stellungnahmen (z. B. für Förderanträge) grundsätzlich nicht mehr in Aussicht gestellt werden können, da uns aufgrund der fehlenden (beschlossenen) Jahresabschlüsse die tatsächliche Finanzlage der Gemeinde Budenheim nicht bekannt ist.

Gegen die weiteren Festsetzungen/Veranschlagungen in der Haushaltssatzung sowie im Stellenplan werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Dies gilt für den Stellenplan unter der Voraussetzung, dass die maßgeblichen tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A. Becker

(Sachbearbeiterin)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
-Ausschuss vom	
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : Sachgebiet 2.1
Bearbeiter : Herr Menjoulet
Aktenzeichen : 610-13
Datum : 25.04.2024
Drucksachen-Nr. : 02511-2024

Betr.: Bebauungsplan „Quartier Wohnen am Wald“ der Gemeinde Budenheim Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium: BUA	TOP: 2	Sitzungstermin: 13.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein

Beschlussvorschlag:

Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Quartier Wohnen am Wald“ aufgestellt.

Begründung:

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes „Quartier Wohnen am Wald“ ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Behebung stadträumlicher Missstände und die städtebauliche Neuordnung des Gebiets um die Wohnanlage „Römerstraße 51-53-55“ und der Waldsporthalle.

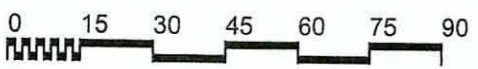
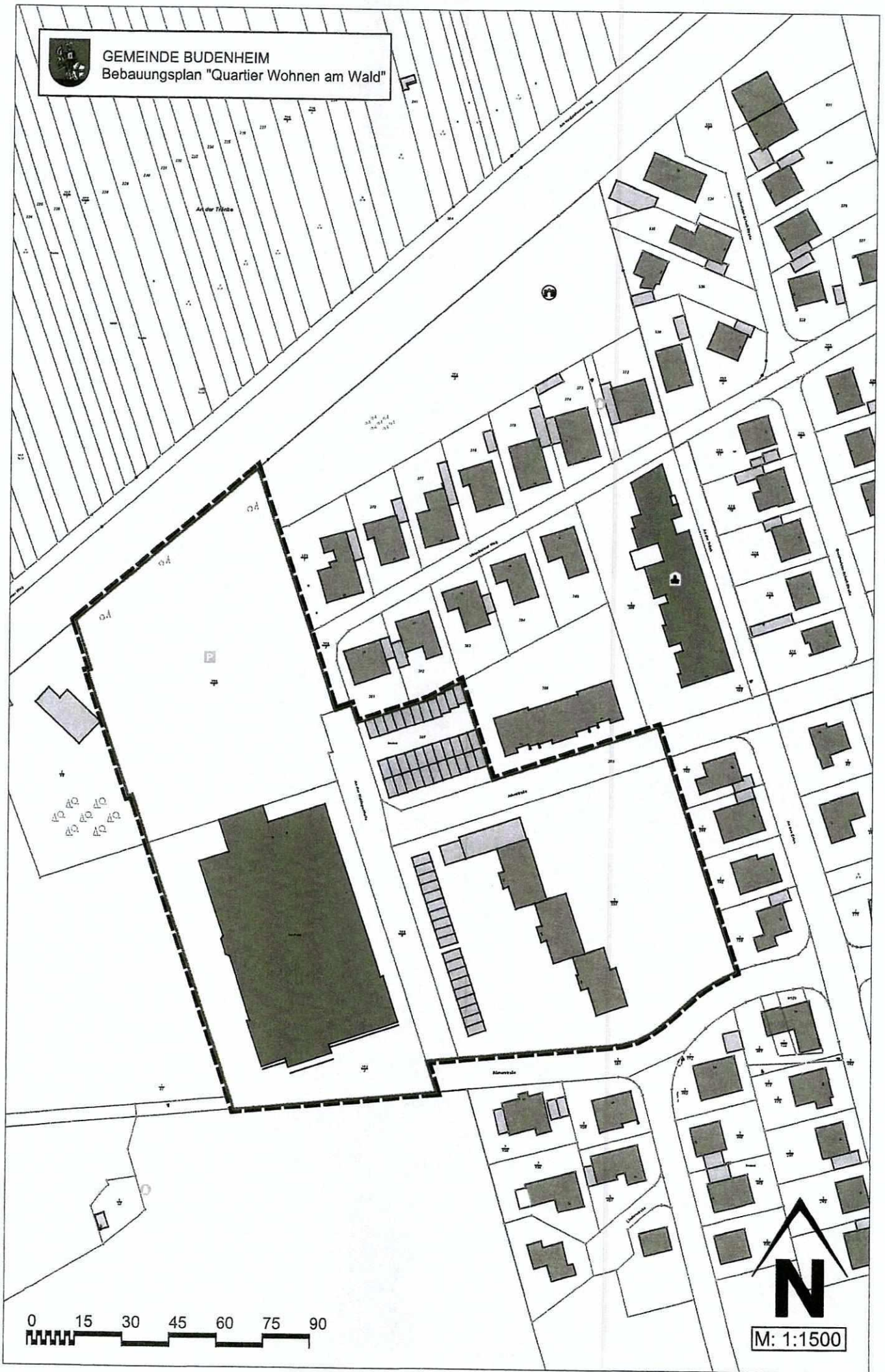
Darüber hinaus soll die Erhaltung bzw. Schaffung von bezahlbarem Wohnraum gesichert werden.

Der Bebauungsplan kann voraussichtlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan (1983) der Gemeinde Budenheim stellt den westlichen Plangebietsbereich als Flächen für den Gemeinbedarf: Sporthalle und Parkplatz und den östlichen Plangebietsbereich als Wohnbauflächen (W) sowie private Grünfläche, Kinderspielplatz und Trafostation dar. Ggfs. wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.



GEMEINDE BUDENHEIM
Bebauungsplan "Quartier Wohnen am Wald"



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Quartier Wohnen am Wald“ der Gemeinde Budenheim hat eine Größe von ca. 2,25 ha und erstreckt sich über folgende Grundstücke: Fl.-Nr. 3/553, 387, 388 (Teilfläche), 389/4, 390/4, 391/3 (alle Flur 4). Er wird wie folgt begrenzt:

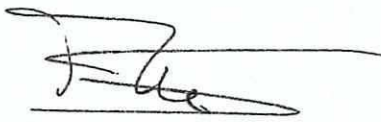
- im Norden durch die Bahnfläche, Fl.-Nr. 256/3 (Flur 2), den Uhlerborner Weg mit dem Fl.-Nr. 389/3 sowie durch die Fl.-Nrn. 381, 382 und 386 (alle Flur 4)
- Im Osten durch einen Teilbereich der Jahnstraße, Fl.-Nr. 388 sowie durch die Fl.-Nrn. 1/143, 1/144, 1/145 und 1/158 (alle Flur 4)
- Im Süden durch einen Teilbereich der Römerstraße, Fl.-Nr. 3/551 (Flur 4) sowie durch den Wald, Fl.-Nr. 1/52 (Flur 15)
- Im Westen durch die Verlängerung der Römerstraße, Fl.-Nr. 1/47 sowie durch den Wald, Fl.-Nr. 1/52 (beide Flur 15)

Lage und Grenzen können dem Lageplan (Anlage) entnommen werden.

Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Quartier Wohnen am Wald" der Gemeinde Budenheim

Stellungnahme der Kämmerei: ~~erforderlich~~ / nicht erforderlich



D. Menjoulet
(Sachbearbeiter)



M. Kapp
(Fachbereichsleiter)



S. Hinz
(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
Anlage	zur Niederschrift GR vom 15.05.2024

Fachbereich : Büroleitung/FB3
Bearbeiter : Hr Henn u. Hr. Kapp
Aktenzeichen : 020-01.002

Datum : 06.05.2024

Drucksachen-Nr. : 03211-2024

Satzung der Gemeinde Budenheim zur 12. Änderung der Hauptsatzung vom 01. September 2004

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 3	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Satzungsentwurf zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim vom 01. September 2004 wird zugestimmt.

Begründung:

Mit einer Änderung der Elften Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Dezember 2023 wurden neue Beträge für die monatliche Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige festgelegt.

Artikel 2 der Verordnung, welcher maßgebend für die kommunalen ehrenamtlichen Feuerwehren ist, trat mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Infolgedessen muss der § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim überarbeitet werden. Grundlage dafür ist das aktuellste Satzungsmuster für Hauptsatzungen des Gemeinde- & Städtebundes RLP vom 17.12.2020.

Ein weiterer Grund für die Erfordernis der Anpassung war die gemeinsame Entscheidung der Gemeinde Budenheim in enger Abstimmung mit den Brand- und Katastrophenschutzinspektoren des Landkreises Mainz-Bingen, in der Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Budenheim die Aufgabenlast auf zwei weitere stellvertretende Wehrleiter zu verteilen.

Dies geschah nach Abschluss einer internen Mediationsmaßnahme und mit Wahl der beiden weiteren stellvertretenden Wehrleiter am Freitag, 26.01.2024.

Die Wehrleitung besteht nunmehr aus dem Wehrleiter sowie bis zu drei Stellvertretern, welche selbständig Fachgebiete innerhalb der Feuerwehr betreuen und dort als fachliche Ansprechpartner fungieren.

Mit dieser, in Treffen mit dem Kreis erarbeiteten Maßnahme, können die immer komplexeren Themen und Aufgabenfelder innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr besser bearbeitet und überwacht werden.

Das Land Rheinland-Pfalz lässt in seiner Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für die verschiedenen ehrenamtlichen Funktionen durch Mindest- und Höchstbeträge, gewisse Spielräume für die Gemeinden zu.

Um eine faire Verteilung der Aufwandsentschädigungen zu gewährleisten, wurde der ungefähre Zeitaufwand der Funktionen pro Monat zueinander ins Verhältnis gesetzt und entsprechen aufgeteilt.

Dabei kamen die in der Änderungssatzung (Anlage 1) ersichtlichen Prozente zustande.


Die Aufteilung sowie die Änderung des Paragraphen 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Budenheim wurde in enger Abstimmung zwischen der Verwaltung und der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Budenheim erarbeitet.

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2024 in Kraft.

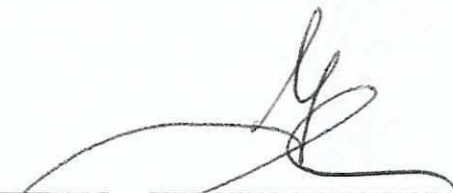
Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich.

Hinweis:


Ein vollumfänglicher Entwurf der geänderten Hauptsatzung steht im Rahmen der Ratsitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.



(Fachbereichsleiter Kapp)



(Büroleiter Henn)



(Bürgermeister)

**Satzung
der Gemeinde Budenheim vom 01.06.2024
zur 12. Änderung der Hauptsatzung
vom 01.09.2004**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

§11 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 11
Aufwandsentschädigung
für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter,
2. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, hierzu gehören:
 - a) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden),
 - aa) die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten,
 - b) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren sowie ihre Vertreter,
 - c) die ehrenamtlichen Gerätewarte, hierzu gehören der/die Gerätewart/e für:
 - Einsatzfahrzeuge (Fahrzeugpate/n)
 - persönliche Schutzausrüstung/-kleidung
 - Atemschutzausrüstung
 - ABC-Ausrüstung
 - Funk
 - Bedienung, Wartung, Pflege der Schläuche, Leinen und Sicherheitsgurte
 - Instandhaltung Haus und Hof/Grünpflege
 - Einsatzmittel und Lager

- d) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
- e) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

Sind mehrere Personen mit einer Aufgabenwahrnehmung betraut, so kann der Wehrleiter im Einvernehmen mit der Verwaltung eine prozentuale Aufteilung der Aufwandsentschädigung vornehmen.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gem. § 10 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung wie folgt festgesetzt:

1. Der Wehrleiter erhält 80 % des Höchstsatzes
2. Die bis zu drei ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung
3. Der/die Ausbilder sowie die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßige brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, erhalten je Ausbildungsstunde die in der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung.
4. Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren erhalten die in der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzte Aufwandsentschädigung.
5. Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten vom Höchstsatz für ehrenamtliche Gerätewarte folgende Prozentanteile für:
 - a) Einsatzfahrzeuge (Fahrzeugpate/n): 25 %
 - b) persönliche Schutzausrüstung/-kleidung (Kleiderwart/e): 60 %
 - c) Pflege und Wartung der Atemschutzausrüstung: 80 %
 - d) Pflege und Wartung der ABC-Ausrüstung: 40 %
 - e) Funkgeräte und Funkmeldeempfänger: 60 %
 - f) Bedienung, Wartung und Pflege der Schläuche, Leinen und Sicherheitsgurte: 80 %
 - g) Instandhaltung Haus und Hof/Grünpflege: 40 %
 - h) Einsatzmittel und Lager: 25 %
6. Die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung erhalten 40 % des Höchstsatzes
7. Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten 40 % des Höchstsatzes

Soweit in den Fällen der Ziffern 5 bis 7 die Aufgaben von mehreren Feuerwehrangehörigen wahrgenommen werden, erhält/erhalten der/die Stellvertreter jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Ebenso wenn in Ziffer 5 a) ein Feuerwehrangehöriger die Wartung von einem oder mehreren Fahrzeugen alleine wahrnimmt, erhält er den in Ziffer 5 a) geregelten Anteil je Fahrzeug.

(5) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Budenheim, die nicht Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag der Verdienstaufschlag nach § 13 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in Form eines Pauschalbetrages ersetzt. Der Pauschalbetrag wird auf 45,00 € je Einsatzstunde festgesetzt. Der Verdienstaufschlag wird nur für Einsatzzeiten zwischen 7:00 und 18:00 Uhr gezahlt bzw. während der Regelarbeitszeit des Nichtarbeitnehmers.

(6) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Budenheim, 15.05.2024
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Bürgermeister)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den 15.05.2024
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
Anlage GR vom	zur Niederschrift

Fachbereich : 3
Bearbeiter : Herr Kapp
Aktenzeichen : 710 - 51

Datum : 08.02.2024
Drucksachen-Nr. 02211 - 2024

Betr.: Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Budenheim

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 4	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja / nein
----------------	-----------	-------------------------------	--	---

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 1** beigelegte Neufassung der Satzung (mit Anlage) über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Budenheim (Entwurf) wird einschließlich deren Anlage gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

Begründung:

Mit einer Änderung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) wurden neue Berechnungsgrundsätze für die Stundensätze der Feuerwehr- & anderen Einsatzfahrzeuge festgelegt. Die Regelungen wurden mit Gesetzesnovelle vom 21.12.2020 eingeführt.

Eine entsprechende Rechtsverordnung wird nach Auskunft des Ministeriums des Innern und für Sport derzeit erarbeitet.

Der Kostenersatz der Feuerwehrfahrzeuge für alle ab dem 30.12.2020 stattgefundenen Einsätze bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung ist nach der neuen Berechnungsgrundlage gemäß § 36 Abs. 9 LBKG zu berechnen. Auf die veralteten örtlichen „Kostenersatz Feuerwehr“ Satzungen kann nicht mehr zurückgegriffen werden, da diese auf einer überholten Rechtsgrundlage, d.h. dem alten LBKG, beruhen.

Aufgrund der Änderung der Datenerhebung durch das Statistische Bundesamt und der Einstellung einer vierteljährlichen Verdiensterhebung, befürwortet das Ministerium des Innern und für Sport den Vorschlag der Geschäftsstelle, bei der Berechnung der pauschalierten Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte nach § 36 Abs. 7 LBKG den durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst einer Arbeitnehmerin / eines Arbeitnehmers (unabhängig vom Wirtschaftszweig) zugrunde zu legen.

Dadurch wurde die Ermittlung der pauschalisierten Personalkostensätze erheblich vereinfacht (35,22 € pro Std.).

Der Gemeinde- u. Städtebund (GStB) hat zur Kalkulation von Gebührensätzen für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen bei gebührenpflichtigen Einsätzen ein entsprechendes Satzungsmuster erarbeitet.

Die Gemeinde Budenheim stellt nun in Form einer Neufassung sicher, dass die derzeitige gültige Satzung (**Anlage 2**) der neuen Rechtsprechung sowie Berechnungsgrundlagen angepasst wird. Ansonsten dürften potenzielle Widerspruchsführer / Klagende gute Chancen auf Erfolg haben.

Die Verwaltung hat daraufhin eine Neukalkulation erarbeitet. Die hierbei ermittelten Sätze finden sich – gerundet – in der Anlage der Satzung wieder.

Hieraus ergeben sich bei den Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen und Personal) Stundensätze, die teilweise um ein Vielfaches höher liegen als die entsprechenden Sätze in der bisherigen Satzung. Die Gemeinde kann nun die ursprünglichen Anschaffungskosten als Grundlage der Berechnung zugrunde legen.

10% davon, zuzüglich 30 % Gemeinkostenzuschlag, abzüglich 50 % Anteil öffentlichen Interesses verteilt auf 80 durchschnittliche Einsatzstunden, ergeben den neuen Stundensatz pro Fahrzeug. In der Anlage zu § 5 der neuen Satzung sind die Stundensätze aufgeführt.

Die Satzung tritt mit deren Bekanntmachung in Kraft.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich



L. Restelica
(Sachbearbeiter)



M. Kapp
(Fachbereichsleiter)



S. Hinz
(Bürgermeister)

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Budenheim vom 20.03.2024

Der Gemeinderat Budenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Budenheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Gemeinde Budenheim entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- & Dienstleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde Budenheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Budenheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2017 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Budenheim, außer Kraft.

Budenheim, den _____

Gemeindeverwaltung Budenheim



(Stephan Hinz)

Bürgermeister

(DS)

Anlage

zu § 5 der

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Budenheim**

vom 20.03.2024

der Gemeinde Budenheim

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	35,22 Euro/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	35,22 Euro/Std.
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	146,00 Euro/Std.
2.2	Kommandowagen (KdoW)	39,00 Euro/Std.
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	36,00 Euro/Std.
2.4	Tanklöschfahrzeug 20/40	185,00 Euro/Std.
2.5	Hubrettungsfahrzeug / Teleskopgelenkmast (TGM) 23/12	374,00 Euro/Std.
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	304,00 Euro/Std.
2.7	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF KatS)	274,00 Euro/Std.
2.8	Rüstwagen (RW)	93,00 Euro/Std.
2.9	Mehrzweckfahrzeug 2 (MZF 2)	74,00 Euro/Std.
2.10	LKW-P mit Ladekran	41,00 Euro/Std.
2.11	Mehrzweckboot (MZB)	78,00 Euro/Std.

a.) Sonstige Zurverfügungstellung von Geräten pro Tag bzw. Einsatz

Grundsätzlich sind die Geräte bei der Kalkulation der Kostensätze der Fahrzeuge bereits inkludiert, da diese üblicherweise auf den Fahrzeugen verladen sind. Damit sind die Gerätekosten über die Fahrzeugpauschalen abgegolten. In Ausnahmefällen kann eine separate Geräteabrechnung relevant sein, eine Abrechnung kann dann nach Pauschalsätzen vorgenommen werden. Der Pauschalsatz wird über die Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer, die kalk. Verzinsung, die Unterhaltungskosten und die Einsatzstunden für das jeweilige Gerät errechnet.

b.) Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen

Sofern nicht bereits als Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfasst, werden die Kosten für die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände nach dem Reinigungs- & Prüfaufwand berechnet (Stundenverrechnungssatz je freiwillige/n Feuerwehrangehörige/r).

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG
Entwurf
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Budenheim
vom 31.05.2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, § 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Budenheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Freiwillige Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen kann die Gemeinde Budenheim Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Erteilung von Unterricht bei Institutionen,
 3. Die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG)

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet,
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:
 1. Den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage)
 2. Den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage)
 3. Den berechneten Pauschalen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage)
 4. Den berechneten Pauschalen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage)
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten, (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattungen, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie und Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 %, insbesondere für Lagehalterung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig. Die Gemeinde Budenheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Budenheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2007 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Budenheim, außer Kraft.

Budenheim, den _____
Gemeindeverwaltung Budenheim

(Rainer Becker)
Bürgermeister

ANLAGE

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Budenheim vom 31.05.2017

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

1. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen 37,70 € in Ansatz zu bringen.

2. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Löschfahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	€	8,--
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	€	37,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	€	1,--

Sonderfahrzeuge

Einsatzleitfahrzeug ELW 1,5	€	35,--
Rüstwagen RW 1	€	4,--
LKW mit Ladekran	€	3,--
Mehrzweckfahrzeug MZF	€	2,--
Teleskopgelenkmast TM 23-12€	€	115,--
Mannschaftstransportwagen MTW	€	2,-

sonstige Feuerwehrfahrzeuge

Mehrzweckboot MZB	€	22,--
-------------------	---	-------

3. Sonstige Zurverfügungstellung von Geräten pro Tag bzw. Einsatz

Grundsätzlich sind die Geräte bei der Kalkulation der Kostensätze der Fahrzeuge bereits inkludiert, da diese üblicherweise auf den Fahrzeugen verladen sind. Damit sind die Gerätekosten über die Fahrzeugpauschalen abgegolten. In Ausnahmefällen kann eine separate Geräteabrechnung relevant sein, eine Abrechnung kann dann nach Pauschalsätzen vorgenommen werden. Der Pauschalsatz wird über die Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer, die kalk. Verzinsung, die Unterhaltungskosten und die Einsatzstunden für das jeweilige Gerät errechnet.

4. Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen

Sofern nicht bereits als Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfasst, werden die Kosten für die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenständen nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet (Stundenverrechnungssatz je freiwillige/n Feuerwehrangehörige/r).

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage zur Niederschrift VR vom 15.05.2024
Anlage zur Niederschrift GR vom 15.05.2024

Fachbereich : GwB
Bearbeiter : Strott
Aktenzeichen : 801-00

Datum : 02.04.2024

Drucksachen-Nr.: VR 3-2024
GR 01911-2024

Betr.: Änderung des Gesellschaftervertrages der EDG mbH

Beratungsfolge:

Gremium: VR 15.05.2024	TOP: 2	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR 15.05.2024	TOP: 5	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat berät gemäß § 88 Abs. 5 Gemeindeordnung die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe entsprechend des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages, insbesondere

1. Eine Änderung der Gesellschaftsorgane, die künftig aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bestehen, wobei der Aufsichtsrat künftig entfallen soll, sowie
2. Eine Änderung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung (§ 9).

Er beschließt vorbehaltlich eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH zuzustimmen.

Nach § 7 Abs. 3 der GwB-Satzung ist der Verwaltungsrat in diesem Fall vorberatend tätig, es bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Begründung:

I. Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH („EDG“) ist ein gemeinsames Unternehmen der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Bad Kreuznach sowie zwölf weiterer Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts. Die EDG erbringt Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von

Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist.

Das Ziel, einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz auf lokaler Ebene zu leisten, erreicht die EDG insbesondere durch das Ersetzen veralteter Heizungsanlagen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung. Wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen ist daher auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung, durch die ein beachtliches Minderungspotenzial beim CO₂-Ausstoß erreicht werden kann. Die EDG betreibt diese Anlagen insbesondere zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

II. Anlass und Ausgangssituation

Der Gesellschafterkreis der EDG ist in den vergangenen Jahren erheblich angewachsen. Nach den gegenwärtigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist es insbesondere Aufgabe des Aufsichtsrates, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten (§ 13 Abs. 1). In der Praxis führt das dazu, dass der Aufsichtsrat regelmäßig unmittelbar vor der Gesellschafterversammlung tagt, seitens der Verwaltung gleichwohl zwei Sitzungen für unterschiedliche Mitglieder vorzubereiten sind.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates von der der Gesellschafterversammlung. Während jede Gesellschafterkommune der EDG in der Gesellschafterversammlung mit mindestens einem Sitz vertreten ist, verfügt der Aufsichtsrat über lediglich zwölf Sitze zuzüglich der Vorsitzenden, der Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Aufsichtsrates liegt im Wesentlichen beim Landkreis Mainz-Bingen, beim Landkreis Alzey-Worms, beim Landkreis Bad Kreuznach und den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm.

III. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Geschäftsführung hat daher die Dornbach GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Mainz, mit einer Prüfung beauftragt, inwiefern im Rahmen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Einsetzung eines Aufsichtsrates verzichtet werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass die Einsetzung eines Aufsichtsrates aus kommunalrechtlichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich ist. Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass die Gesellschafterkommunen ihre Einflussmöglichkeiten wahren. Gemäß § 88 Abs. 3 GemO kann das durch einen Aufsichtsrat, aber auch durch ein „entsprechendes Überwachungsorgan“ stattfinden. Zwingend erforderlich ist insofern eine Anpassung der Befugnisse und Aufgaben der Gesellschafterversammlung, sollte auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.

Daraus ergeben sich die von der Dornbach GmbH vorgeschlagenen Änderungen, die in der in der Anlage beigefügten Synopse dargestellt sind.

- Soweit es gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages derzeit dem Aufsichtsrat zusteht, den Geschäftsführerin Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen, geht diese Befugnis an die Gesellschafterversammlung über.
- Die bisherige Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat im Hinblick auf den Investitions- und Wirtschaftsplan und den Finanzplan gilt künftig gegenüber der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 2).
- Soweit die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte beabsichtigt, bedarf sie dazu nicht mehr der Zustimmung des Aufsichtsrates, sondern generell der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 3, Abs. 4).
- Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung ändert sich wegen des Entfalls des Aufsichtsrats. Statt der bisherigen 22 soll sie künftig 30 Mitglieder haben; davon werden acht durch den Landkreis Mainz-Bingen, jeweils drei von den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Kreuznach sowie den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm und jeweils ein Mitglied von den übrigen Gesellschaftern bestellt.
- Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden um die bisherige Zuständigkeit des Aufsichtsrates ergänzt, sodass sie künftig auch über die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, über die Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen sowie über die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen entscheidet (§ 9 Abs. 1).

- Die bisher im Aufsichtsrat angewandte Regelung, wonach Beschlüsse, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, nicht gegen die Stimmen des jeweiligen Gesellschafter gefasst werden können, findet künftig in der Gesellschafterversammlung Anwendung; allerdings soll eine Verweigerung nur noch aus wichtigem Grund möglich sein (§ 9 Abs. 4).
- Die Gesellschafterversammlung ist künftig befugt, Ausschüsse zu bilden (§ 9 Abs. 5).
- Die §§ 11, 12, 13, 14 und 15, die bislang die Verhältnisse des Aufsichtsrats regeln, entfallen.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen nicht nur einer erheblichen Verschlan-
kung der Verwaltungstätigkeiten, sondern auch einer besseren Einflussnahme durch die Gesellschafter. Ins-
besondere können die Gremien derjenigen Gesellschafterkommunen, die nur einen Vertreter in die
Gesellschafterversammlung entsenden und bislang bei der Bildung des Aufsichtsrates nur „be-
teiligt“ wurden, nunmehr unmittelbar auch die bislang dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Befugnisse
ausüben.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Synopse, aus der die Änderungen hervor-
gehen sowie die im Entwurf beigefügte überarbeitete Fassung des Gesellschaftsvertrages ver-
wiesen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



(Strodt)
Sachgebietsleiter



(Grieser)
Vorstände



(Weil)



(Hinz)
Bürgermeister und Ver-
waltungsratsvorsitzender

Anlage: Synopse zum Gesellschaftsvertrag (Auszug)

Anlage 1 zu VR 3-2024

<p style="text-align: center;">§ 4 Vertretung und Geschäftsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vertretung und Geschäftsführung</p>
<p>(2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates der <u>Gesellschafterversammlung</u> kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates <u>und</u> der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere die vom Aufsichtsrat <u>oder von</u> der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit dessen <u>bzw.</u> deren Zustimmung vorzunehmen.</p>	<p>(2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere die vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit dessen bzw. deren Zustimmung vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung</p> <p>(1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung und die Weisungen der Gesellschafterversammlung <u>und des Aufsichtsrats</u> zu beachten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und den Aufsichtsrat <u>die Gesellschafterversammlung</u> über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung <u>des Aufsichtsrates</u> sofern die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gegeben ist. Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gründung neuer Unternehmen, - die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie, - die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 20.000,-- Euro hinaus, - Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung</p> <p>(1) Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung und die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu beachten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan sowie einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und den Aufsichtsrat über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrates sofern die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nicht gegeben ist. Hierzu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gründung neuer Unternehmen, - die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie, - die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 20.000,-- Euro hinaus, - Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

<p>(4) Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Aufsichtsrates erweitert oder beschränkt werden.</p>	<p>(4) Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit <u>der Gesellschafterversammlung des Aufsichtsrates</u> erweitert oder beschränkt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss, Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss, Lagebericht</p>
<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung vorgeschlagenen Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit weitergehenden Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung <u>durch die Gesellschafterversammlung</u> vorgeschlagenen Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung, soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern <u>über die Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</u> vorzulegen.</p>
<p>(5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 sind den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat rechtzeitig zu übergeben.</p>	<p>(5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 11 bis 24 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Die Unterlagen nach Satz 1 und Satz 2 sind den Gesellschaftern <u>über die Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</u> rechtzeitig zu übergeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisverwendung</p>
<p>(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.</p>	<p>(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung <u>auf Vorschlag des Aufsichtsrates</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p>

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer verlangen.</p> <p>(2) Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der Kraft des Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Vom Landkreis Mainz-Bingen werden fünf weitere Vertreter in entsprechender Anwendung des § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen widerrufen bestellt. Vom Landkreis Bad Kreuznach und vom Landkreis Alzey-Worms werden jeweils zwei Vertreter von den jeweiligen Gremien widerrufen bestellt. Von den übrigen Gesellschaftern wird jeweils ein Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Geschäftsführer verlangen.</p> <p>(2) <u>Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen, der Kraft des Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Vom Landkreis Mainz-Bingen werden fünf weitere Vertreter in entsprechender Anwendung des § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen widerrufen bestellt. Vom Landkreis Bad Kreuznach und vom Landkreis Alzey-Worms werden jeweils zwei Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt. Von den übrigen Gesellschaftern wird jeweils ein Vertreter von den jeweiligen Gremien widerruflich bestellt.</u></p>
<p>(3) Die Abgabe der auf die Gesellschafter entfallenden Stimmteile kann nur einheitlich erfolgen. Für die Stimmabgabe ist §§ 88 Abs. 2 GemO maßgebend.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Eine Kapitalerhöhung und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3. GmbHG.</p>	<p>(2) <u>Der Landkreis Mainz-Bingen bestellt neben dem Landrat, der kraft Amtes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, sieben weitere Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Die Landkreise Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie die Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm bestellen jeweils drei Vertreter, die übrigen Gesellschafter einen. Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen übernimmt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</u></p> <p>(3) Die Abgabe der auf die Gesellschafter entfallenden Stimmteile kann nur einheitlich erfolgen. Für die Stimmabgabe ist §§ 88 Abs. 2 GemO maßgebend.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Eine Kapitalerhöhung und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(6) Für die Förmlichkeiten gilt § 48 Abs. 3. GmbHG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind. Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators, - die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, - die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates. 	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung <u>legt die Grundsätze der Gesellschaft fest, überwacht die Geschäftsführung und</u> ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind. Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators, - die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, - die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates. - <u>die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.</u> - <u>Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,</u> - <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.</u>
<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>	<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>
	<p>(3) <u>Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.</u></p> <p>(4) <u>Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden; das gilt jedoch nur, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.</u></p> <p><u>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</u></p>
	<p>(5) <u>Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder bestellen.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Einsetzung eines Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p> <p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einsetzung eines Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p> <p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>

<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p> <p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>	<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p> <p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p> <p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. - Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers. - Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung - Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses. - Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p> <p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. - Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers. - Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung - Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses. - Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung.

<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. - Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen. - Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen. - Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. - Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen. - Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen. <p>Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder.</p>
<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>	<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Entlastung des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Entlastung des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind. Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators, - die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, - die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates. 	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung <u>legt die Grundsätze der Gesellschaft fest, überwacht die Geschäftsführung und ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig</u>, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind. Hierzu zählen die Aufgaben gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 GemO und neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators, - die Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, - <u>die Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates:</u> - <u>die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.</u> - <u>Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,</u> - <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.</u>
<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>	<p>(2) Soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, insbesondere in den in § 88 Abs. 5 GemO genannten Fällen, sind der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen und die entsprechenden Beschlussgremien der weiteren Gesellschafter mit der Angelegenheit vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu befassen.</p>
	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden; das gilt jedoch nur, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt. (5) Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder bestellen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Einsetzung eines Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p> <p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>	<p style="text-align: center;">§-11 Einsetzung eines Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung setzt einen Aufsichtsrat ein und wählt seine Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter. Die Gesellschafter beachten bei den Vorschlägen die Vertreter im Aufsichtsrat den § 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO.</p> <p>(2) Der Landrat der Landkreises Mainz-Bingen, der kraft des Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat neben dem Vorsitzenden zwölf weitere Mitglieder. Von den weiteren Mitgliedern werden je sechs von dem Landkreis Mainz-Bingen, je zwei von den Landkreisen Bad Kreuznach und Alzey-Worms sowie je eines von den Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Nieder-Olm vorgeschlagen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder der Landkreise sind die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, die den jeweiligen Landkreisen zuzurechnen sind, zu beteiligen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zwei Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit. Der Gemeinderat kann auf den Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gem. § 87 Abs. 3 r. 3 GemO Weisungen erteilen.</p> <p>(3) Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 13 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der § 12-15. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§-12 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht der Wahlzeit nach dem Kommunalwahlgesetz. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach Geschäftsanteilen gefasst. § 8 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>

<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p>	<p>Mit Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates aus dem politischen Gremium, das das betreffende Mitglied entsandt hat, endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p>
<p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p>	<p>(2) Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Gesellschafter gefasst werden.</p>
<p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p>	<p>Satz 1 gilt auch, sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung die Interessen anderer Gebietskörperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen, und Projekte in der Region der anderen Gebietskörperschaft bzw. der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei der Interessenwahrnehmung des Landkreises Mainz-Bingen für die Nährwärmeversorgung Birkenfeld GmbH und damit für die Verbandsgemeinde Birkenfeld und für den Landkreis Birkenfeld gilt die Zustimmung als erteilt.</p>
<p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>	<p>(3) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können von der Gesellschafterversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird. Dabei gebührt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 2 dem Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied benannt hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer. Er ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.</p>
<p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. - Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers. - Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung - Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses. - Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung. 	<p>Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. - Der Vorschlag für die Wahl eines Abschlussprüfers. - Die Prüfung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung - Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses. - Der Vorschlag für die Entlastung der Geschäftsführung.

<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. - Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen. - Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen. - Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder. 	<ul style="list-style-type: none"> — Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung. — Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen. — Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen. <p>Einsetzung von Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder:</p>
<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>	<p>(2) Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Entlastung des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Entlastung des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.</p>

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage zur Niederschrift VR vom 15.05.2024
Anlage zur Niederschrift GR vom 15.05.2024

Fachbereich : GwB
Bearbeiter : Strott
Aktenzeichen : 801-00/1

Datum : 02.04.2024

Drucksachen-Nr.: VR 4-2024
GR 2011-2024

Betr.: Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die EDG mbH und der S & V Bau GmbH Struktur- & Versorgungsbau

Beratungsfolge:

Gremium: VR	TOP: 3	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR	TOP: 6	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat **berät** gemäß § 88 Abs. 5 GemO die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe GmbH.

Er **beschließt** vorbehaltlich eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses, der Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH zuzustimmen.

Nach § 7 Abs. 3 der GwB-Satzung ist der Verwaltungsrat in diesem Fall vorberatend tätig, es bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Begründung:

I. Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH („EDG“) ist ein gemeinsames Unternehmen der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Bad Kreuznach sowie zwölf weiterer Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts. Die EDG erbringt Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist. Das Ziel, einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz auf lokaler Ebene zu leisten, erreicht die EDG insbesondere durch das Ersetzen veralteter Heizungsanlagen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung. Wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen ist daher auch die Planung, Errichtung und der Betrieb von Nahwärmenet-

zen, durch die ein beachtliches Minderungspotenzial beim CO₂-Ausstoß erreicht werden kann. Die EDG betreibt diese Anlagen insbesondere zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

II. Anlass und Ausgangssituation

Nach der verheerenden Flutkatastrophe im Ahrtal am 14.07.2021 befinden sich die dortigen Gebietskörperschaften nach wie vor im Wiederaufbau. Dabei bietet sich die Möglichkeit, die Infrastruktur so auszurichten, dass sie den klimapolitischen Zielen nahekommt.

Die Energie Mayschoß GmbH hat daher ein Vergabeverfahren für Planung und Errichtung eines Nahwärmenetzes in der Ortsgemeinde Mayschoß angestoßen. Sie plant ein ähnliches Vergabeverfahren für die Ortsgemeinde Dernau.

An diesen Vergabeverfahren könnte sich die EDG – gemeinsam mit einem weiteren, im Infrastrukturbau spezialisierten Unternehmen – beteiligen. Damit würden die bei der EDG vorhandenen Fachkenntnisse über die Grenzen der Gesellschafter hinaus nutzbar gemacht und einen erheblichen Beitrag zum Wiederaufbau im Ahrtal und zur Erreichung der Klimaziele leisten.

III. konkrete Ausgestaltung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH

Um Fachwissen und Expertise zu bündeln, soll die Zusammenarbeit mit einem im Infrastrukturbau spezialisierten Unternehmen gesucht werden. Die EDG selbst erbringt keine Bauleistungen, sondern Planungsleistungen und könnte diese Kompetenz in die Gesellschaft einbringen. Der weitere Gesellschafter, die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau, wird das Fachwissen über die zu erbringenden Bauleistungen einbringen. Damit wird gewährleistet, dass Planung und Ausführung hohen qualitativen Anforderungen genügen.

a) Beteiligungsverhältnisse, Einlagen

Die EDG wird 40,0 % der Geschäftsanteile der neuen Gesellschaft halten, die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau 60,0 %. Das Stammkapital der Gesellschaft soll 25.000,00 EUR betragen; vom Gesamtbetrag legt jeder Gesellschafter den auf ihn entfallenden Anteil ein.

Weitere Einlagen leisten die beteiligten Gesellschafter nicht. Durch die Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse und Einlageverpflichtungen ist auch den Anforderungen des Beihilfeverbots nach Art. 107 Abs. 1 AEUV Rechnung getragen.

Die EDG und die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau beabsichtigen, für die vorgesehene, disquotale Gewinnverteilung eine bindende Vereinbarung auf Gesellschafterebene abzuschließen. Danach sollen die Gewinne der Projektgesellschaft GmbH für die Projekte in Mayschoß und Dernau wie folgt verteilt werden: Die Gesellschafterin EDG erhält vorab einen Gewinnanteil von bis zu 900.000 €. Darüber hinaus erwirtschaftete Gewinne werden quotal verteilt. Die EDG erhält von den insgesamt 900.000 € übersteigenden Gewinn einen Gewinnanteil von 40% und die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau einen Gewinnanteil von 60 %. Die Ausschüttungen erfolgen im Zeitverlauf mit Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse. Es werden grundsätzlich alle entstehenden Gewinne ausgeschüttet.

b) Einfluss der kommunalen Gesellschafter

Aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der EDG und der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH kommt den kommunalen Gesellschaftern ein herrschender Einfluss auf diese Gesellschaft zu:

Der EDG stehen auf Grund ihrer Minderheitsbeteiligung in der Gesellschafterversammlung lediglich 10.000 Stimmen zu, vgl. § 5 Abs. 5 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, insbesondere über die in § 87 Abs. 3 GemO genannten Geschäfte, können allerdings nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 % gefasst werden. Das heißt, gegen den Willen der EDG können keine Beschlüsse gefasst werden. Auch die Zustimmung zu Geschäften nach § 4 Abs. 4 kann so verweigert werden.

Obwohl die Gesellschafter der EDG nach ausführlicher Abwägung keine Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH entsenden, können sie ihren Einfluss auch dort geltend machen. Vertreter der EDG in der Gesellschafterversammlung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH ist der Geschäftsführer der EDG, der wegen § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der EDG verpflichtet ist, die Weisungen der Gesellschafterversammlung der EDG zu befolgen. Kreistage, Verbandsgemeinderäte und Verwaltungsräte der Gesellschafter der EDG können wiederum ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung der EDG nach § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO Weisungen zum Stimmverhalten erteilen. Damit ist ein Durchgriff auf die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH ohne weiteres möglich.

Für weitere Einzelheiten, auch zur Wahl der Rechtsform, wird auf die der Beschlussvorlage beigelegte Analyse über die Vor- und Nachteile öffentlicher und privatrechtlicher Organisationsformen gemäß § 92 Abs. 1 GemO (Anlage 1) und den beigelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH (Anlage 2) verwiesen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

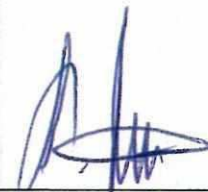
Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



(Strott)
Sachgebietsleiter



(Grieser) (Weil)
Vorstände



(Hinz)
Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

Anlage 124 VR 4/2024

DORNBACH 

Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen nach § 92 GemO

Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH

DORNBACH GMBH

Rechtsanwalts-gesellschaft

Fort Malakoff · Rheinstraße 4N

55116 Mainz

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 GemO hat eine Gemeinde, wenn sie beabsichtigt, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen. Gleiches gilt wegen § 57 LKO, der auf die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts in den §§ 85 ff. GemO, verweist, auch für die Landkreise. Der Übersichtlichkeit wegen wird nachfolgend auf die Zitierung des § 57 LKO verzichtet.

Zur besseren Darstellung der Vor- und Nachteile der beabsichtigten Gesellschaftsgründung u.a. für den Entscheidungsfindungsprozess in den zuständigen Gremien der Gesellschafter wird für den hiesigen Fall der mittelbaren Beteiligung nachfolgend eine Analyse nach § 92 Abs. 1 S. 1 GemO vorgenommen.

2. Ausgangssituation

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH („EDG“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 7569 eingetragen und verfügt über ein Stammkapital von 5.154.500,00 EUR. Ihr Sitz ist in Nieder-Olm. Es handelt sich bei ihr um ein Unternehmen, dessen Anteile vollständig in den Händen von Kommunen und deren öffentlichen Einrichtungen liegen. Gesellschafter der EDG sind derzeit:

Landkreis Mainz-Bingen	46,66 %
Landkreis Alzey-Worms	10,02 %
Landkreis Bad Kreuznach	9,02 %
Stadt Bingen am Rhein	2,00 %
Verbandsgemeinde Eich	1,00 %
Verbandsgemeinde Rhein-Selz	10,65 %
Verbandsgemeinde Meisenheim	1,00 %
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim	1,00 %
Verbandsgemeinde Bodenheim	1,00 %
Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg	2,00 %
Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen	1,00 %
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	1,00 %
Verbandsgemeinde Nieder-Olm	10,65 %
Verbandsgemeinde Alzey-Land	1,00 %
Gemeindewerke Budenheim AöR	1,00 %
Energie- und Servicebetrieb Wörrstadt AöR	1,00 %

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist.

Die EDG realisiert die Erreichung ihrer Beiträge zu den Zielen des weltweiten Klimaschutzes auf lokaler Ebene durch eine Verbindung von Ökonomie und Ökologie. So werden veraltete Heizzentralen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung ersetzt. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung, durch die ein beachtliches Minderungspotenzial beim CO₂-Ausstoß erreicht werden kann. Derzeit betreibt die EDG zahlreiche Blockheizkraftwerke und Photovoltaikanlagen zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

Ein weiteres wesentliches Geschäftsfeld ist der Betrieb von Bioenergieanlagen in Verbindung mit Nah- und Fernwärmenetzen zur Versorgung von Neubaugebieten und Objektarealen. Die EDG übernimmt dabei sowohl die Planung als auch den Bau und Betrieb der Anlagen sowie die notwendigen Investitionen, eingebettet in ein komplettes Energiemanagement rund um die Strom-, Wärme- und Kälteversorgung.

Die insofern bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der EDG will sie nunmehr im Sinne der Ziele des weltweiten Klimaschutzes auch über die Grenzen ihrer Gesellschafter hinaus nutzbar machen. Nach der Flutkatastrophe am 14.07.2021 befindet sich das Ahrtal in Rheinland-Pfalz nach wie vor in einer Wiederaufbauphase. Die grundlegende Neuerrichtung der gesamten Infrastruktur und ganzer Siedlungen bietet eine außerordentliche Möglichkeit, an der Erreichung der Klimaschutzziele durch Mitwirkung und Teilhabe in diesem Bereich mitzuwirken.

Die Energie Mayschoß GmbH plant derzeit die Errichtung einer Nahwärmeversorgung in der Ortsgemeinde Mayschoß auf Basis von erneuerbaren Energien und hat hierzu ein Vergabeverfahren initiiert. Kurzfristig soll auch ein Nahwärmenetz in der Ortsgemeinde Dernau errichtet werden. An diesen Vergabeverfahren will sich die EDG beteiligen, um ihrer Vorbildfunktion im Klimaschutz über die Gebietsgrenzen ihrer Gesellschafter hinaus gerecht zu werden. Um Risiken abzugrenzen und um die Möglichkeit zu nutzen, auch das Fachwissen und die Fachkenntnisse eines weiteren im Infrastrukturbau spezialisierten Unternehmens nutzen zu können, soll die Beteiligung am Vergabeverfahren durch die hier gegenständliche Erneuerbare

Energien Projekt Ahrtal GmbH erfolgen. Um an diesen Vergabeverfahren teilzunehmen, beabsichtigt die EDG gemeinsam mit einem privaten Dritten die Errichtung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH. Sie soll gemeinsam mit der S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau errichtet werden. Die dort vorhandenen Kenntnisse beim Bau von Nahwärmenetzen nebst entsprechendem Fachwissen kann dabei in die Gesellschaft eingebracht werden, um eine herausragende Qualität bei der Planung und Errichtung zu gewährleisten.

Mit Blick auf das Stammkapital sind folgende Beteiligungsverhältnisse vorgesehen:

Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH	40,00 %
S&V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau	60,00 %

Gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages setzt sich das einzuzahlende Stammkapital den zuvor genannten Beteiligungsquoten entsprechend zusammen:

Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH	10.000,00 EUR
S&V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau	15.000,00 EUR

3. Rechtliche Voraussetzungen im Hinblick auf das Gemeindefinanzierungsrecht

Die Gemeinde darf nach § 85 Abs. 1 GemO wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt (**nachfolgend a**), das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht (**nachfolgend b**) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (**nachfolgend c**).

Weiterhin sind bei einem Tätigwerden außerhalb des Gemeindegebiets die Anforderungen des § 85 Abs. 2 GemO zu beachten (**nachfolgend d**).

a) Öffentlicher Zweck

Gemeinden und Landkreise dürfen einer mittelbaren Beteiligung gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 GemO nur dann zustimmen, wenn sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist. Die Gesellschafter der EDG sind an dieser bereits auf Grund eines entsprechenden öffentlichen Zwecks beteiligt, § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemO.

Die Herstellung von Nahwärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen ist als Annexkompetenz zu den primär von der EDG übernommenen Aufgaben anzusehen. Sie dient der nachhaltigen Erfüllung des eigentlichen Gesellschaftszwecks und dient damit der Existenz des eigentlichen Kerngeschäfts der EDG. Ohnehin besteht in Rheinland-Pfalz mit § 85 Abs. 1 S. 2 GemO („*wird stets gerechtfertigt*“) eine gesetzliche Fiktion des öffentlichen Zwecks bereits aufgrund der Zielrichtung der Unternehmung im Bereich Energieversorgung. Ein öffentlicher Zweck, der die Errichtung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH rechtfertigt, liegt somit vor.

b) Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Durch das Angemessenheitserfordernis soll die Gemeinde vor finanziellen Risiken bewahrt werden. Da die Haftung der an der neu zu gründenden Gesellschaft durch die gewählte Gesellschaftsform beschränkt ist und im schlechtesten Fall nur die neu gegründete Gesellschaft finanziell ausfallen kann, ist das finanzielle Risiko der mittelbar – ebenfalls in Form der GmbH – beteiligten Gemeinden hinreichend begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Gleichfalls ist aufgrund der breit gestreuten Gesellschafter der EDG, der wirtschaftlichen Situation der EDG sowie der gemeinsamen wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Vielzahl an Gesellschaftern selbst auch für den Fall eines freiwilligen Nachschusses ein angemessenes Verhältnis zu deren Leistungsfähigkeit anzunehmen.

Eine Orientierung am Bedarf der Gemeinden (Bedarfsprognose) ist aufgrund der Betätigung im Bereich der Energieversorgung nicht erforderlich (§ 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IVm § 85 Abs. 1 S. 2 GemO).

c) Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme

Die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH soll ausschließlich auf dem Gebiet der Wärmeversorgung tätig werden, sodass die Anforderungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO nicht anzulegen sind.

d) Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebiets

Die Betätigung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde außerhalb des Gemeindegebiets ist nach § 85 Abs. 2 GemO zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO vorliegen und die berechtigten Interessen aller hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Da die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen (vgl. oben a) – c)), muss auch ein berechtigtes Interesse vorliegen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 15/3032 S. 9) soll die Neuregelung kommunalen Unternehmen die Erschließung größerer Märkte ermöglichen, um im

Vergleich zu der nicht den Restriktionen des § 85 Abs. 1 GemO unterworfenen privaten Konkurrenz bestehen zu können. Denn durch die Öffnung der Versorgungsmärkte insbesondere im Energiesektor ist das Monopol der gemeindlichen Unternehmen entfallen und die gemeindlichen Unternehmen stehen zunehmend im Wettbewerb mit privaten Unternehmen. Daher soll es den gemeindlichen Unternehmen gerade zur Steigerung ihrer Effizienz gestattet sein, Märkte auch über das eigene Gemeindegebiet hinaus zu bedienen (so *Dazerl*, in: PdK RhPf B-1, Edition Dez. 2023, Vorb. § 85 Abs. 2). Dem steht verfassungsrechtlich das gemeindliche Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 49 LV, Art. 28. Abs. 2 GG entgegen. Ein entgegenstehendes, berechtigtes Interesse ist daher nach dem Sinn und Zweck der Einschränkung des § 85 Abs. 2 GemO bereits dann zu verneinen, wenn die Zielgemeinde die konkrete Aufgabe selbst nicht wahrnimmt und sie dem Vorhaben nicht widerspricht oder gar ausdrücklich zustimmt (vgl. *Dazerl*, in: PdK RhPf B-1, Edition Dez. 2023, § 85 Ziff. 4.4 aE). Gemessen an diesen Maßstäben ist ein entgegenstehendes, berechtigtes Interesse der Zielgemeinde(n) zu verneinen. Dies folgt bereits daraus, dass die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH überhaupt nur im Falle des Zuschlags – also einer aktiven Zustimmung – wirtschaftlich außerhalb des eigenen Gemeindegebiets tätig werden wird. Dass die Zielgemeinden die konkreten Aufgaben nicht wahrnehmen, ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache der Ausschreibung und der damit verbundenen Fremdvergabe selbst.

4. Mögliche Organisationsformen

Die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH soll durch die EDG selbst erfolgen; als juristische Person des privaten Rechts kann sie selbst auch nur ebensolche errichten. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen scheiden daher aus.

Von den verbleibenden Gesellschaftsformen, die das private Recht vorgibt, kommt lediglich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht. Personengesellschaften in Form einer GbR oder in Form einer Kommanditgesellschaft scheiden aus – hier bestünde entweder eine persönliche Haftung oder aber Doppelstrukturen; so erfordert die Gründung einer Kommanditgesellschaft die Beteiligung eines Komplementärs als persönlich haftender Gesellschafter. Da sich steuerlich keine Vorteile aus den genannten Gesellschaftsformen ergeben, scheint die GmbH vorzugswürdig.

Die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) scheidet ebenfalls aus; wegen der erforderlichen Investitionen (vgl. unten) ist Eigenkapital in bestimmter Höhe erforderlich. Aus einem geringeren Stammkapital ergeben sich daher keine Vorteile.

5. Organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede, § 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO

a. Organisatorische Unterschiede

In organisatorischer Hinsicht ergeben sich im Vergleich zu einer – ohnehin nicht möglichen – öffentlich-rechtlichen Organisationsform Unterschiede:

So finden die Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts oder der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) bei einer Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einer Rechtsform des privaten Rechts keine Anwendung – maßgeblich sind somit die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG).

Aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages wird den kommunalen Gesellschaftern der EDG ein herrschender Einfluss in Form von Kontroll-, Beteiligungs-, Einwirkungs- und Mitspracherechten zustehen.

Organe der Gesellschaft sind nach §§ 4 und 5 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr. Die Gesellschafterversammlung ist sowohl Aufsichts-, Kontroll- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Sie besteht aus dem gesetzlichen Vertreter der EDG und aus dem weiteren Gesellschafter; je 1,00 EUR des eingezahlten Stammkapitals gewährt eine Stimme (§ 5 Abs. 5). Vorliegend leistet die EDG eine Einlage in das Stammkapital in Höhe von 10.000,00 EUR; die Mitgesellschafterin leistet eine Einlage von 15.000,00 EUR. Damit steht der EDG zwar zunächst nicht die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung zu.

Indes ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgrund des gewählten Quorums von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne die Zustimmung des kommunalen Gesellschafters nicht möglich, da auch die Gesellschafterversammlung zu ihrer Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages eine Vertretung von 75% des Stammkapitals erfordert. Die EDG behält mithin einen herrschenden Einfluss trotz der Stimmenminderheit.

Kreistage, Verbandsgemeinderäte und Verwaltungsräte der Gesellschafter der EDG sind auf Grund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der EDG und der kommunalrechtlichen

Bestimmungen in der Lage, den von ihnen entsandten Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung der EDG Richtlinien und Weisungen zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der EDG kann wiederum dem gesetzlichen Vertreter Weisungen erteilen (vgl. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der EDG). Damit kann auch auf das Stimmverhalten innerhalb der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH Einfluss ausgeübt werden.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags wahrt auch die gesetzlichen Anforderungen der §§ 91, 87 Abs. 1 Nr. 1 – 8, Abs. 3, 4 GemO.

Organisatorische Nachteile sind mit der Gründung der Gesellschaft daher nicht verbunden.

b. Personalwirtschaftliche Unterschiede

Nach § 92 GemO sind die personalwirtschaftlichen Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Organisationsformen gegenüberzustellen.

Durch die Errichtung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH wird kein Übergang von Arbeitsverhältnissen bedingt. Personalwirtschaftliche Unterschiede existieren insofern nicht.

c. Mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede

In gleichstellungsrechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist auf die Regelung in § 9 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zu verweisen, wonach die Gesellschaft das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten hat.

Damit sind nachteilige organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungsrechtliche sowie gleichstellungsrechtliche Unterschiede nicht vorhanden.

6. Auswirkungen vergabe- und beihilferechtlicher Art

Die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH durch die EDG und einen Privaten ist vergaberechtlich nicht relevant; mit der Gründung selbst ist keine unmittelbare Auftragsvergabe an das Unternehmen verbunden.

Eine Beihilfe ist wegen der konkreten Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen: Sie liegt dann nicht vor, wenn die Gründung für den Privaten keinen Vorteil bzw. keine Vergünstigung darstellt, die er unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte (vgl. EuGH, Urteil vom 29.04.1999 – C-342/96 –).

Erbringt das begünstigte Unternehmen eine Gegenleistung, die angemessen bzw. marktüblich ist, wenn also die positiven Wirkungen einer Maßnahme unter normalen Marktkonditionen erzielt werden, liegt kein Vorteil vor und es fehlt am Beihilfecharakter der Maßnahme (vgl. *Pfannkuch*, NZBau 2015, 743). Denn in dem Fall liegt ein marktgerechtes staatliches Verhalten vor. Zur Verifizierung wird in diesen Fällen das wirtschaftliche Handeln der staatlichen Stelle mit dem hypothetischen Verhalten eines nach Rentabilitäts Gesichtspunkten agierenden Privaten verglichen. Nur dann, wenn dieser den in Rede stehenden wirtschaftlichen Vorteil dem Unternehmen nicht oder allenfalls zu anderen, ungünstigeren Konditionen gewähren würde, läge eine Begünstigung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vor (vgl. *Cremer aaO*, Rn. 12).

Nach diesen Maßstäben ist die Gründung nicht als Begünstigung zu qualifizieren. Hinsichtlich des eingelegten Stammkapitals ist ein Vorteil auszuschließen, da sich die Beteiligungsquote der EDG auch in der Stimmrechts- und damit Bestimmung der Gewinnverteilung (vgl. § 7 Abs. 4 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages) widerspiegelt.

Es ist nicht erkennbar, dass die EDG bei Gründung der Gesellschaft nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter agieren würde.

7. Steuerliche, finanzielle und wirtschaftliche Unterschiede

a. Steuerliche Unterschiede

Durch die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH werden weder die EDG noch ihre Gesellschafter schlechter gestellt. Die Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH selbst wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) stets unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig sein.

Bezüglich der Gewerbesteuer ist die GmbH außerdem vollumfänglich steuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG), soweit Gewinnanteile nicht gemäß § 9 Nr. 2 GewStG herausgekürzt werden.

Im Fall einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform fielen diese Steuern wegen der Qualifizierung des Betriebs als Betrieb gewerblicher Art ebenfalls an.

b. Wirtschaftliche und finanzielle Unterschiede

Im Rahmen der Betrachtung wirtschaftlicher und finanzieller Unterschiede ergeben sich Unterschiede zwischen der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Organisationsform.

Die GmbH verfügt auf Grund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit und der vollständigen Entkopplung von kommunalen Gremien über eine wesentliche Selbstständigkeit. Dadurch wird eine betriebswirtschaftlich sinnvollere Führung der wirtschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Die

unternehmerisch geprägten Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe erlauben der Geschäftsführung, kurzfristig auf wirtschaftliche Veränderungen, geänderte Normen und Anforderungen des Gesetzgebers zu reagieren, Schwachstellen zu analysieren und abzustellen. Die Erstellung von Kosten- und Leistungsrechnungen ermöglichen auch unterjährig eine genaue Ergebnisplanung. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, in allen betrieblichen Bereichen moderne Führungstechniken, wie z.B. Zielvereinbarungen mit Mitarbeitern, ein Controlling bzw. Risikomanagement oder ein Informationsmanagement einzuführen, das Delegationsprinzip zu erweitern und eine Zusammenführung von Personal- und Führungsverantwortung herbeizuführen sowie die Art der Aufbau-, Ablauf- und Führungsorganisation umfassend und eigenständig zu überprüfen.

8. Zusammenfassung

Aus organisatorischer, personalwirtschaftlicher, mitbestimmungsrechtlicher sowie gleichstellungsrechtlicher Sicht ergeben sich mithin keine nachteiligen Unterschiede zu öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Im Gegenteil würde die erheblich stärkere Abhängigkeit von Gremien auf Ebene der kommunalen Gesellschafter dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen nicht kurzfristig aufgegriffen werden könnten.

Die Gründung der Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH bietet erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Vorteile. Aus steuerlicher Sicht ergeben sich ebenfalls keine Nachteile gegenüber öffentlich-rechtlichen Organisationsformen.

Die Gründung der Unternehmergesellschaft ist nach alledem zu befürworten.

Zur weiteren Information ist der Entwurf des Gesellschaftsvertrages und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nebst Erfolgsplanung dieser Analyse beigelegt.

Mainz, den 26.02.2024

DORNBACH GMBH
Rechtsanwalts-gesellschaft

Peter Henningsen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Geschäftsführender Gesellschafter

Raoul Matheis
Rechtsanwalt

§ 1

Firma, Sitz, Rechtsform

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Erneuerbare Energien Projekt Ahrtal GmbH

(2) Sie hat ihren Sitz in Wallhausen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Konzeptionierung und Ausführung von eigenen Projekten und Projekten Dritter in deren Auftrag im Zusammenhang mit der Förderung, Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, ferner der Betrieb in diesem Zusammenhang hergestellter Anlagen.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des Gesellschaftszwecks auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR; es ist vollständig in bar einzuzahlen.
- (2) Gesellschafter der Gesellschaft sind
- a) mit einer Beteiligung in Höhe von 15.000,00 EUR die S & V Bau GmbH Struktur- & Versorgungsbau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter HRB 20717 sowie
 - b) mit einer Beteiligung in Höhe von 10.000,00 EUR die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 7569.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch allein, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebs hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, so
 - a) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, etwa Erbbaurechten;
 - c) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschafter;
 - d) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - e) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) In entsprechender Anwendung des § 90 AktG hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist von den Geschäftsführern oder durch einen Gesellschafter einzuberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den Gesellschaftern zusammen. Die Gesellschafter werden jeweils durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 und Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf bei der Einberufung hingewiesen wurde.
- (5) Je 1,00 EUR des Nennwerts der Geschäftsanteile gewährt eine Stimme.
- (6) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder bestellen.

§ 6

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Neben den in § 4 Abs. 4 genannten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über

1. den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 und des § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG);
2. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
4. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

6. die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
7. die Änderung des Gesellschaftsvertrags.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (4) Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung; dabei kann sie den Gewinn insbesondere abweichend von den Beteiligungsverhältnissen verteilen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen in den jeweiligen Verwaltungen der Gesellschafter der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 8

Besondere Regelungen zur Umsetzung gemeindefinanzieller Vorgaben

- (1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Geschäftsanteile der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH ausschließlich von kommunalen Gesellschaftern gehalten werden, die die Vorgaben der Gemeindeordnung zu beachten ha-

ben. Insbesondere hat jeder dieser Gesellschafter ein Verfahren nach § 92 der Gemeindeordnung zu durchlaufen, ehe er eine mittelbare Beteiligung wie die vorliegende eingeht. Dieses Verfahren wurde bislang nicht durchgeführt.

- (2) Die S & V Bau GmbH Struktur- und Versorgungsbau verpflichtet sich daher, die Geschäftsanteile an der hier errichteten Gesellschaft, die von der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH gehalten werden, auf Verlangen zum Nennwert und rückwirkend auf den Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft zu übernehmen, wenn die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde im Sinne von § 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung für die Gesellschafter der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH keine kommunalaufsichtsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2, Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzliche zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (5) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom 15.05.2024	zur Niederschrift

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 004-10.010

Datum : 06.05.2024

Drucksachen-Nr. : 03111-2024

**Betr.: Vollzug der Gemeindeordnung;
Mitteilungen gem. § 33 Abs. 2 GemO**

Beratungsfolge:

Gremium:	TOP:	Sitzungstermin:	ZUR KENNTNISNAHME	abschließend
GR	7	15.05.2024		

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat wird gem. § 33 Abs. 2 GemO davon unterrichtet, dass im Jahre 2023 keine Verträge (Kauf-, Miet-, Pacht- und Werkverträge) im Sinne der v. g. Bestimmung zwischen der Gemeinde, den Gemeindewerken (AöR), der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim GmbH oder dem Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes einerseits mit Rats- und Ausschussmitgliedern oder mit Bediensteten andererseits abgeschlossen wurden.

Verträge, bei denen es sich um sog. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt, bleiben im Sinne der vorgenannten Bestimmungen hiervon unberührt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich.

(Sachbearbeiter)



(Büroleiter)



(Bürgermeister)

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift -Ausschuss vom
Anlage GR vom 15.05.2024	zur Niederschrift

Büroleitung
Bearbeiter : Herr Henn
Aktenzeichen : 966-01.001
Datum : 02.05.2024
Drucksachen-Nr. : 02311-2024

Annahme von Spenden / Sponsoring

Beratungsfolge:

Gremium: GR	TOP: 6	Sitzungstermin: 15.05.2024	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
----------------	-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt durch verbundenen Einzelbeschluss der Vermittlung und Annahme der in der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu.

Begründung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben beteiligen. Die Rechtsgrundlagen sowie Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Gemeindeordnung (§ 94 Abs. 3 GemO).

Die dem Gemeinderat mit dieser Drucksache nun vorliegende Zusammenstellung (Anlage 1) listet alle nach Vorlage des letzten Spendenberichtes zwischenzeitlich eingegangenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auf.

Ausschließungsgründe, die der Annahme oder Vermittlung der Spendenangebote entgegenstehen sowie anderweitige dienstliche oder wirtschaftliche Beziehungsverhältnisse zwischen Spendengeber und Spendennehmer im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

(Sachbearbeiter/
Sachgebietsleiter)

(Büroleiter)

(Bürgermeister)

Spenden- und Sponsoringbericht zur Sitzung des Gemeinderates am 15.05.2024 gem. § 94 Abs. 3 GemO

Datum*	Spenden-/ Sponsoringgeber	Spenden-/ Sponsoringzweck / Anlass	Betrag/ Wert	Bemerkungen
10.04.2024	Budenheimer Volksbank eG	Gewinnsparen: Verpflegungskonzept in der KiTa Kunterbunt "KiTa isst besser"	2.000,00 €	
10.04.2024	Budenheimer Volksbank eG	Gewinnsparen: zusätzliche Schulungen der Mitarbeiter im Jugendtreff/Bluebox	1.000,00 €	
10.04.2024	Budenheimer Volksbank eG	Gewinnsparen: Anschaffung eines Kinder-Spielhauses im NNK	2.000,00 €	

Hinweis:

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt nur soweit eine Wertgrenze von über 100 EUR im Einzelfall überschritten ist. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
siehe § 24 GemHVO

*Datum des Spendeneingangs

GR 15.05.24 TOP 9a) M/2024

Bündnis 90 / Grüne · OV Budenheim · Am Lenneberg 30 · 55257 Budenheim

Bürgermeister
Stephan Hinz

Rathaus
55257 Budenheim



Budenheim, den 6.05.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Aufnahme des folgenden Antrags in die Tagesordnung des Gemeinderats am 15.5.

Keine Überbelastung der Familien - Deckelung der Elternbeiträge

Für das neue Kitajahr ab 1. August 2024 hat der Gemeinderat eine Erhöhung der Elternbeiträge der kommunalen Kindertagesstätte Wunderwald, aufgrund der Verwaltungsvorlage, um 30 % beschlossen. Dies stellt eine finanzielle Überbelastung für die Familien dar. Besonders bei Familien mit mehreren Kindern summieren sich die Erhöhungen enorm. Bei 3 Kindern sind das allein Mehrkosten von knapp 700 € jährlich.

Diese Erhöhung geht weit über die Inflationsrate und die Lebensmittelerhöhungen hinaus und belastet die Familien Übergebüht. Eine Gemeinde darf hier keinesfalls als Inflationstreiber agieren.

Zum Vergleich, die Erhöhung in der weiteren kommunalen Kindertagesstätte geht um lediglich 15 % (von 54 € auf 62 €) und wird den allgemeinen Preissteigerungen gerecht.

In Gesprächen seitens der Elternschaft mit der Verwaltung, der verantwortlichen Kita-Leitung und dem Bürgermeister wurde auch von Fehlkalkulation und Anpassung der Gegebenheiten gesprochen.

Diese Missstände dürfen nicht auf die Elternbeiträge übertragen werden. Wenn es um die privaten Beiträge von Eltern geht, muss die Gemeinde mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Das zuständige Personal muss hier die Verantwortung übernehmen und für Klarheit sorgen. Da der Beitrag erst zum 1.8.2024 fällig wird, hat die Gemeinde genügend Zeit, Essenpläne und Bestellungen anzupassen.

Durch die Fehlkalkulation der Verwaltung von 76 € statt 72 € in der Beschlussvorlage 008/4-2024, beschlossen unter anderem im Gemeinderat am 20.03.2024, muss ohnehin ein neuer Beschluss im Gemeinderat herbeigeführt werden.



Deshalb beantragen Wir:

1. Die Deckelung der Elternbeiträge der Kita Wunderwald zum Kitajahr 2024/2025 auf 62€, analog zur zweiten kommunalen Kita in Budenheim.
2. Den Fehlbetrag durch Mittel aus der freien Finanzspitze auszugleichen.
3. Die zeitnahe Überprüfung der Bestellungen, des Wareneinsatzes und Nutzung von Synergieeffekten zwischen den kommunalen Kindertageseinrichtungen, so dass sich der Fehlbetrag möglichst schnell reduziert.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a horizontal line at the bottom.

Klaus Neuhaus Fraktionsvorsitzender

Bündnis 90 / Grüne · OV Budenheim · Am Lenneberg 30 · 55257 Budenheim

Bürgermeister
Stephan Hinz

Rathaus
55257 Budenheim



Fraktionsvorsitzender Klaus Neuhaus
klaus.neuhaus@gruene-budenheim.de
Telefon 0172.6101227

Budenheim, den 6.05.2024

Jahresabschlüsse der Gemeinde seit 2016

Anfrage für die Gemeinderatssitzung am 15.05.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinz,

nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (§ 108 Abs. 4) ist innerhalb von 6 Monaten ein Jahresabschluss nach Abschluss eines Haushaltsjahres aufzustellen. Für Budenheim sind hierbei die Abschlüsse der Gemeindewerke Budenheim AöR sowie der Wohnungsbaugesellschaft GmbH nach § 109 GemO RLP einzubeziehen. Der letzte vorliegende Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2015.

Wir bitten daher um mündliche Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Gemeinderates am 15.05.2024:

1. Worin liegen die Ursachen, dass seit 2015 kein Jahresabschluss vorgelegt worden ist?
2. Bis wann ist mit der Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse zu rechnen?
3. Wie setzen Sie organisatorische Maßnahmen um, damit in Zukunft die Bestimmungen der Gemeindeordnung eingehalten werden?

Klaus Neuhaus Fraktionsvorsitzender